STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 2. Mai 2018

INHALT:

- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- 49. Änderung des Flächennutzungsplans für Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 922, 929, 1291 und 1301/2, Gemarkung Perchting; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Bebauungsplan Nr. 7912 für die Grundstücke Fl. Nrn. 913, 915/1, 916/2, 917/2, 1291, 1301/2 (jeweils Tf.), Gemarkung Perchting, für den Neubau einer Kindertagesstätte am westlichen Ortsrand von Perchting; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Bebauungsplan Nr. 8177, Teil A für das Gebiet des Krankenhauses südöstlich der Oßwaldstraße, Gemarkung Starnberg und Gemarkung Söcking; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Bebauungsplan Nr. 8177, Teil B für das Grundstück Fl. Nr. 101, südlich der Oßwaldstraße, östlich der Zeppelinpromenade, Gemarkung Söcking;
  - Fassung des Aufstellungsbeschlusses
  - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Bebauungsplan Nr. 8194 für die Grundstücke Fl. Nrn. 521/2, 521/3 und 521/6, Gemarkung Starnberg, Weilheimer Straße 14 und 14 a, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81A01 für das Gebiet nordwestlich und südöstlich der Mathildenstraße zwischen Leopoldstraße und Dr.-Paulus-Weg, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Aufstellungsbeschluss
- Zweite erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung
- Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
- Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch
- Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 2, 2. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
- Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 3 1. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
- Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Starnberg am 13. Mai 2018 und 16. September 2018 vom 26.04.2018
- Erlass der Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben“ vom 01.02.1995

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 20.04.2018 die Verlängerung der Geltungsdauer der Abgrabungsgenehmigung, Az.: C0092/99 vom 26.06.2000 für den Kiesabbau, Wiederverfüllung und Rekultivierung auf dem Grundstück Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried, Gemeinde Gilching, an die Gemeinde Gilching, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Manfred Walter, befristet bis zum 31.12.2019, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

◆ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 30.06.2017 bekannt gegeben:

Gemeinde:	Einwohnerzahlen:
Andechs	3.692
Berg	8.232
Feldafing	4.294
Gauting	20.522
Gilching	18.750
Herrsching a.Ammersee	10.594
Inning a.Ammersee	4.719
Krailling	7.699
Pöcking	5.710
Seefeld	7.433
Starnberg, St	23.320
Tutzing	9.918
Weßling	5.518
Wörthsee	5.028
Kreissumme:	**135.429**

HOLGER ALBERTZARTH

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 49. Änderung des Flächennutzungsplans für Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 922, 929, 1291 und 1301/2, Gemarkung Perchting; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Entwurf der betreffenden Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 19.04.2018 liegt nun einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 14.05.2018 bis zum 22.06.2018
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im untenstehenden Lageplan dargestellt, die gesamten ausliegenden Unterlagen können spätestens ab Auslegungsbeginn unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 49. Änderung“ auch unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Im Flächennutzungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Weilheim: Allgemeine Ausführungen zum Nebeneinander von landwirtschaftlicher und sonstiger baulicher Nutzung; forstwirtschaftliche Belange sind nicht berührt
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: Vorhandensein eines Bodendenkmals (Straßen der römischen Kaiserzeit); Anregung zur Prüfung von Planungsvarianten und allgemeine Hinweise zur denkmalschutzrechtlichen Erlaubnispflicht
- Stellungnahme des Abwasserverbandes Starnberger See: Grundsätzliche Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Beseitigung sowohl des Schmutz- als auch des Niederschlagswassers über das Kanalnetz, jedoch Erforderlichkeit einer Verlängerung der jeweiligen Kanäle und dadurch ggf. bestehende Gefahr eines Eingriffs in das vorhandene Bodendenkmal
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim: Hinweis auf das Angrenzen eines vorgeschlagenen Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung sowie auf die notwendige Ermittlung der geologischen und hydrologischen Daten für eine möglichst durch Versickerung zu bewerkstelligende Regenwasserbewirtschaftung; allgemeine Ausführungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Schmutz-, Niederschlags-, Hang- und Schichtwasser sowie zur Beeinflussung des Grundwassers; keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen und allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei etwaigem Auftreten von Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit
- Allgemeiner Hinweis auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet und die dadurch bedingten besonderen Prüfungs- und Erlaubnispflichten
- Umweltbericht: Aussagen zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Wasser, Flora und Fauna, Klima, Landschaftsbild, Mensch sowie Kulturgüter
- Umweltbericht: Aussagen zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter
- Umweltbericht: Aussagen zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich

STA
Landratsamt Starnberg

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:
• Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
• Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
• Beratung über finanzielle Hilfen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: ***Telefon 08151 148-920 oder 148-900***
www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung
Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg

Fortsetzung nächste Seite >>>

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Starnberg, 24.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 7912 für die Grundstücke Fl. Nrn. 913, 915/1, 916/2, 917/2, 1291, 1301/2 (jeweils Tf.), Gemarkung Perchting, für den Neubau einer Kindertagesstätte am westlichen Ortsrand von Perchting; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Nachdem der Beschluss zur Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans zusammen mit den hierfür maßgeblichen städtebaulichen Zielen bereits am 25.09.2013 bekannt gemacht worden war, wird der Öffentlichkeit nun gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, zu unterrichten. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Planunterlagen mit Fassungsdatum vom 19.04.2018 können dazu in der Zeit

vom 14.05.2018 bis zum 22.06.2018
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Das Plangebiet ist im untenstehenden Lageplan dargestellt, die gesamten Planunterlagen können spätestens ab dem vorstehenden Datum unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 7912“ auch unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Starnberg, 24.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Planungsumgriff – Bebauungsplan Nr. 7912

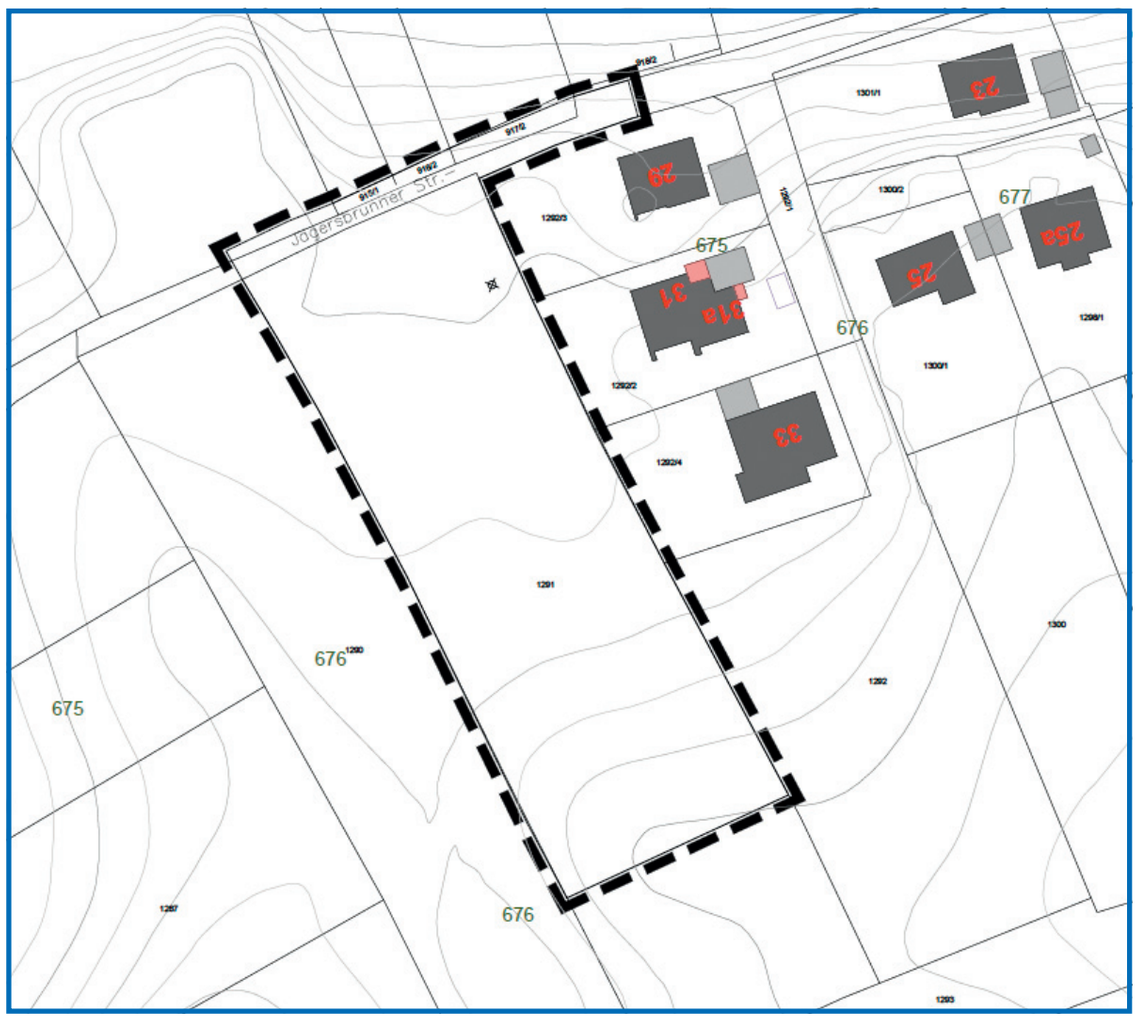

◆ Bebauungsplan Nr. 8177, Teil A für das Gebiet des Krankenhauses südöstlich der Oßwaldstraße, Gemarkung Starnberg und Gemarkung Söcking; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Entwurf des betreffenden Bebauungsplans in der Fassung vom 24.04.2018 liegt nun einschließlich der Begründung, einschlägigen Gutachten sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 14.05.2018 bis zum 22.06.2018
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im nebenstehenden Lageplan dargestellt, die gesamten ausliegenden Unterlagen können spätestens ab dem Auslegungsbeginn unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8177 A“ auch unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Stellungnahme des Abwasserverbandes Starnberger See: Die Beseitigung sowohl des Schmutz- als auch des Niederschlagswassers kann durch Anschluss an jeweils vorhandene Kanäle gesichert werden; allgemeine Hinweise zum notwendigen Nachweis eines Überflutungsschutzes und Notwasserweges
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim: Allgemeine Ausführungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Bau-, Schmutz-, Niederschlags-, Hang- und Schichtwasser, Industrieabwasser sowie zur Beeinflussung des Grundwassers; keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen und allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei etwaigem Auftreten von Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit
- Baumgutachten zur Erhaltenswürdigkeit zweier auf dem Grundstück Fl. Nr. 635, Gemarkung Starnberg, vorhandener Großbäume bzw. zum Einfluss auf selbige durch einen vorgesehenen Erweiterungsbau: Empfehlung der Ergreifung von Schutzmaßahmen mittels Verbau, Wurzelvorhang, Baumschutzzaun, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen sowie mittels laufender Überwachung
- Gutachterliche Einschätzung zum Bestand xylobionter (eng an Totholz gebundene) Käfer sowie sonstiger Insekten und zum Einfluss auf selbige durch auf dem Klinikgelände vorgesehene Baumaßnahmen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung): Keine Vorkommen xylobionter Käfer zu erwarten; Empfehlung der Schaffung von Ersatzräumen im Falle unvermeidbarer Baumfällungen und Belassung gefällten Holzes am Standort
- Artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum Einfluss von auf dem Klinikgelände vorgesehenen Baumaßnahmen auf mögliche Fledermausbestände: Vorhandensein von Bäumen, die potentiell als Winter- und Sommerquartiere dienen können und daher im Falle einer unvermeidbaren Fällung einer nochmaligen, eingehenden Prüfung zu unterziehen sind; daneben empfohlene Belassung gefällten Holzes am Standort und Schaffung von geeigneten Ersatzquartieren
- Gutachten zur verkehrlichen Belastung mit Aussagen zum derzeitigen und künftigen Verkehrsaufkommen sowie zum örtlichen Stellplatzbedarf
- Gutachterliche Aussagen zu den Immissionen vorhandener und entstehender Verkehre sowie zu den sonstigen vom Klinikbetrieb ausgehenden Immissionen
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: Bodendenkmalpflegerische Belange sind nicht berührt; allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei etwa anzutreffenden Bodendenkmalen
- Stellungnahme des Landratsamtes – Untere Immissionsschutzbehörde: Allgemeine Aussagen zur Ansetzung einschlägiger lärmschutzrechtlicher Orientierungswerte und zur Berücksichtigung bereits vorhandener Erkenntnisse
- Umweltbericht: Aussagen zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Vegetation und Tierwelt, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter
- Umweltbericht: Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- Umweltbericht: Aussagen zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter
- Umweltbericht: Aussagen zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich
- Umweltbericht: Entwicklungsprognosen des Umweltzustands und zu Alternativen

Planungsumgriff – Bebauungsplan Nr. 8177, Teil A

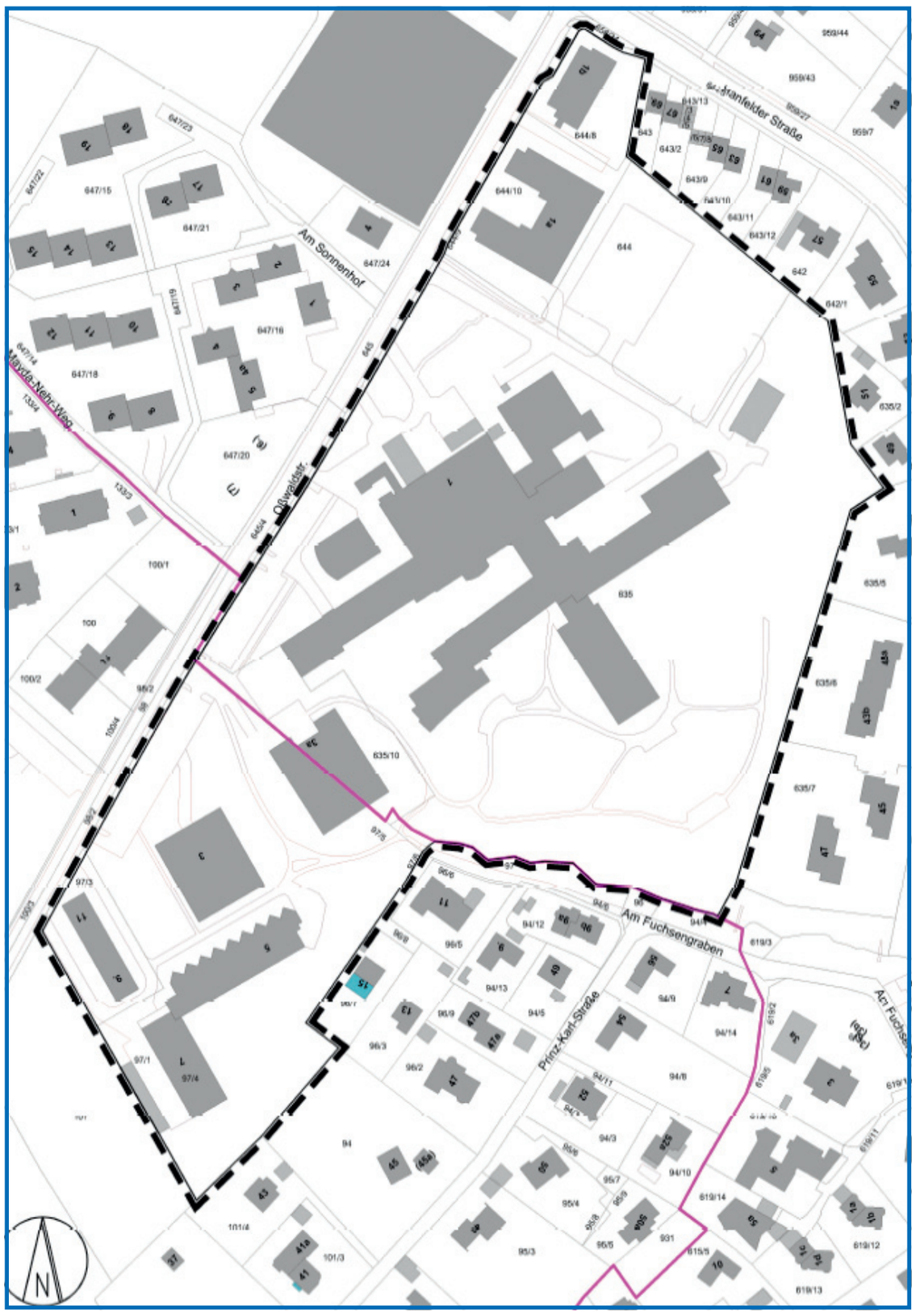

Starnberg, 24.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8177, Teil B für das Grundstück Fl. Nr. 101, südlich der Oßwaldstraße, östlich der Zeppelinpromenade, Gemarkung Söcking;
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 die Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Bau-

Fortsetzung nächste Seite >>>

Planungsumgriff – Bebauungsplan Nr. 8177, Teil B

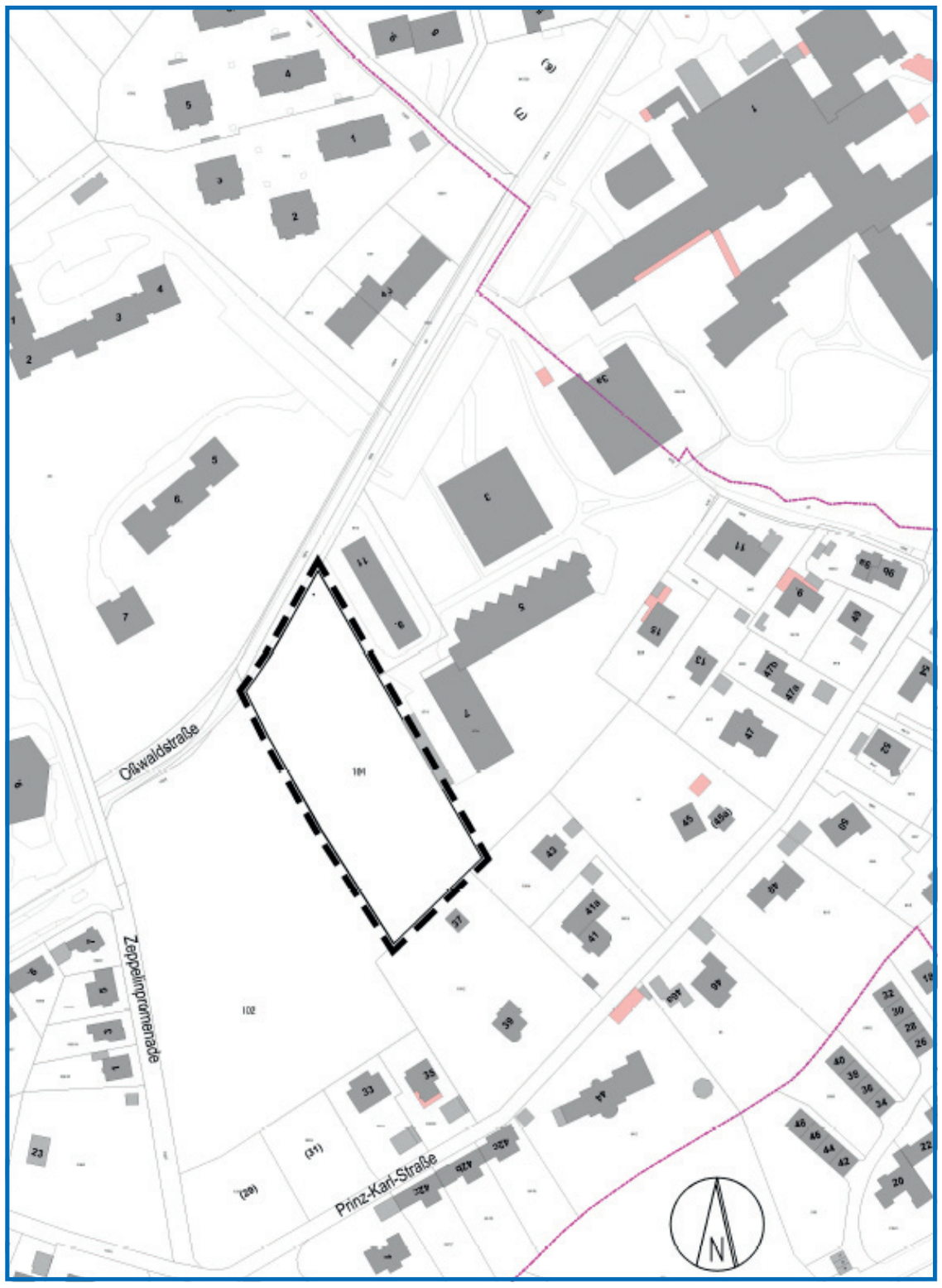

gesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich.

Ziel der Planung ist u.a. die Ermöglichung der Errichtung eines Parkplatzes für das Klinikum Starnberg.

Der Öffentlichkeit wird nun gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, zu unterrichten. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Planunterlagen mit Fassungsdatum vom 24.04.2018 sowie die einschlägigen Gutachten können dazu in der Zeit

vom 14.05.2018 bis zum 15.06.2018
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Außerdem können die Planunterlagen spätestens ab dem vorstehenden Datum unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8177 B“ unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Starnberg, 24.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8194 für die Grundstücke Fl. Nrn. 521/2, 521/3 und 521/6, Gemarkung Starnberg, Weilheimer Straße 14 und 14 a, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches;
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner nunmehrigen Fassung vom 19.04.2018 liegt zusammen mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 11.05.2018 bis zum 29.05.2018
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem sind die o.g. Unterlagen unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8194“ unter www.starnberg.de abrufbar.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war bereits eine Auslegung erfolgt. Nachdem aufgrund der dabei eingegangenen Stellungnahmen jedoch Änderungen beschlossen wurden, liegt der überarbeitete Bebauungsplan-Entwurf nun wiederum aus. Dabei wird die Auslegungsfrist angemessen verkürzt.

Während der Auslegungsfrist können nun erneut Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 24.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81A01 für das Gebiet nordwestlich und südöstlich der Mathildenstraße zwischen Leopoldstraße und Dr.-Paulus-Weg, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches;
Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um den Gebietscharakter als Teil des Villengebiets bzw. als Bindeglied zwischen dem Villengebiet und dem verdichteten Bereich zwischen von-der-Tann-Straße und Max-Zimmermann-Straße zu erhalten. Dies soll insbesondere durch folgende Festsetzungen gewährleistet werden.

- Begrenzung der zulässigen Grundfläche auf eine GRZ von 0,3
- Begrenzung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf eine GRZ von 0,6
- Begrenzung der Anzahl der Wohnungen auf 1 Wohnung je 200 m² Grundstücksfläche
- Begrenzung der straßenseitigen Wandhöhe auf 5,50 m ab Oberkante Straße

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt werden, weshalb von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen werden kann.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 25.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Planumgriff – Bebauungsplan Nr. 81A01

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Zweite erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Festsetzungen und Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

- Die Darstellung des Optionsmodells erfolgt in einem separaten Geltungsbereich
- Ein weiteres Sichtdreieck wurde in der Planung ergänzt
- Hinweis zu den Sichtflächen wurde aufgenommen
- Das Denkmal der Garten- und Parkanlage wurde mit einem neuen Plansymbol gekennzeichnet
- Hinweis zum Immissionsschutz wurde ergänzt
- Der Bauraum für die Kellererweiterung wurde mit einem Plansymbol gekennzeichnet

Die Nummerierungen der Festsetzungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen wurden dementsprechend angepasst. Zudem wurde die Begründung in einigen Punkten konkretisiert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4 2. Änderung mit der Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2018 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die zweite erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 BauGB, nochmals für die Dauer eines Monats, durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4 2. Änderung ist in dem Lageplan auf der nächsten Seite dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung nochmals in der Zeit vom

07.05. bis einschließlich 11.06.2018

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

Fortsetzung nächste Seite >>>

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung

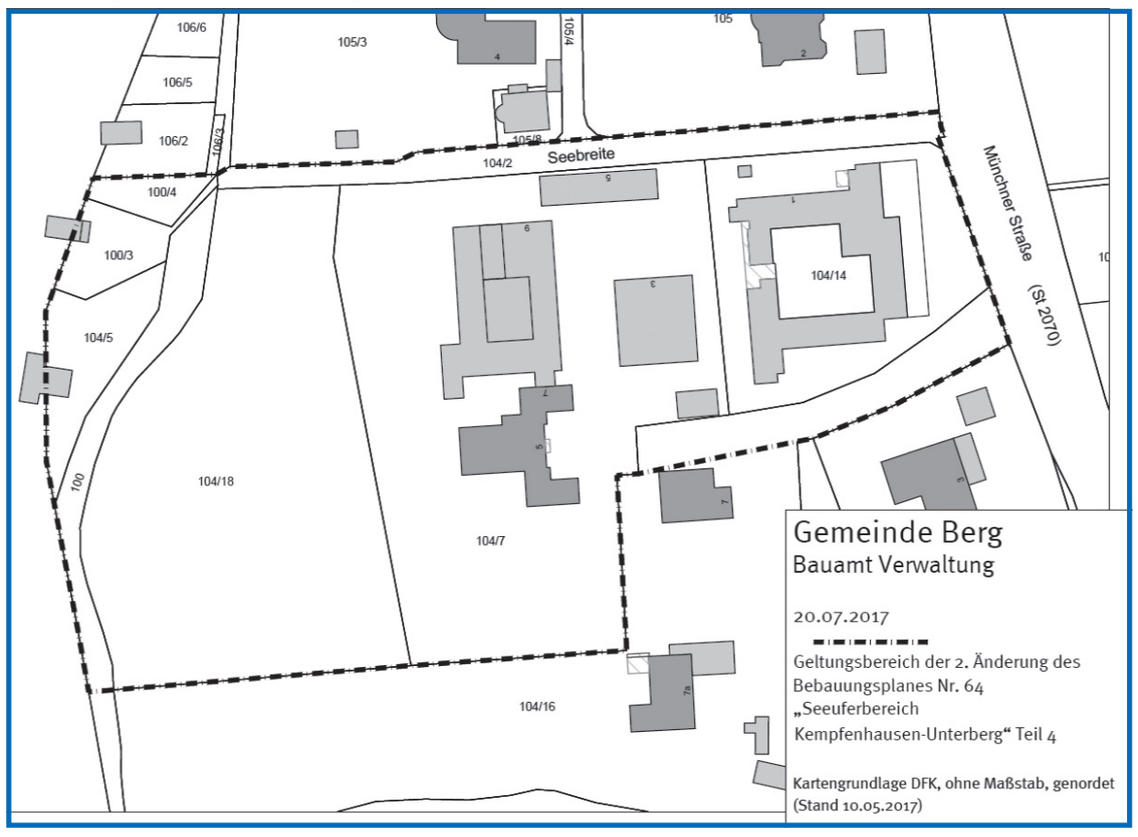

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind blau gekennzeichnet. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 25.04.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ **Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7 2. Änderung gelegenen Grundstücke beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 497, 497/4, 497/7, 499/3, 499/4, 499/5, 499/6, 499/7, 499/8, 499/9, 499/10, 499/11, 499/16, 499/19, 499/20, 499/21, 499/22, 500, 500/2, 500/3, 500/4, 500/5, 500/6, 500/7, 500/8, 500/9, 500/10, 500/12, 511/2, 511/3, 516, 516/1, 516/2, 516/3, 516/4, 516/7, 516/8, 516/9, 518, 518/1, 520/4, 520, 520/6, 521/2, 521/4, 521/5, 521/6, 521/7, 521/8, 521/9, 521/11, 521/13, 521/14 der Gemarkung Berg und Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 502, 497/3, 498 der Gemarkung Berg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nebenstehenden Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigefügt ist und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 25.04.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team ***Montag, Dienstag, Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Mittwoch von 7 bis 14 Uhr und Freitag von 7 bis 16 Uhr*** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de

Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

Landratsamt Starnberg

Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung

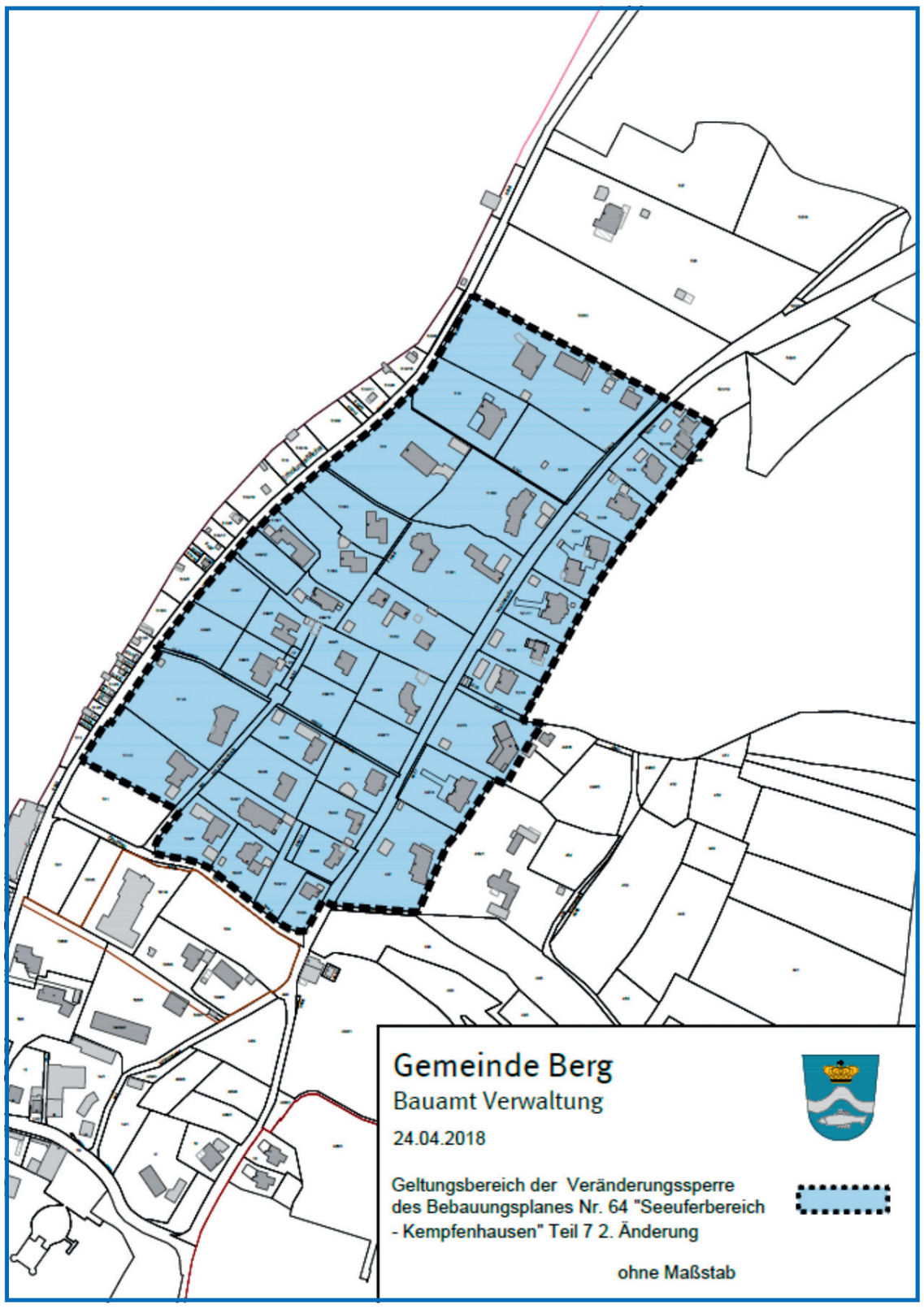

Fortsetzung nächste Seite >>>

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7 2. Änderung ohne Maßstab

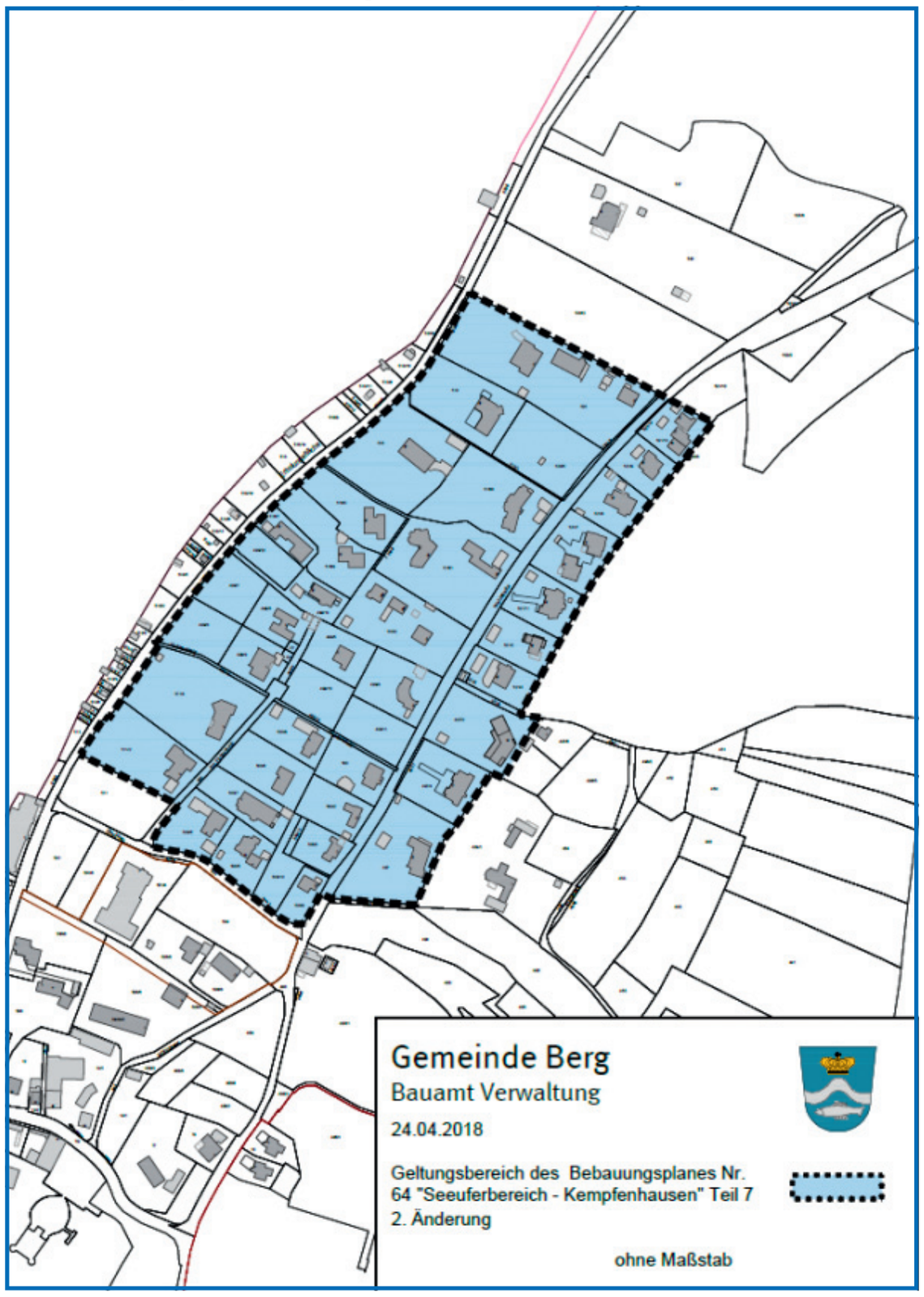

◆ Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7 2. Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung im Regelverfahren beschlossen.
Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 497, 497/4, 497/7, 499/3, 499/4, 499/5, 499/6, 499/7, 499/8, 499/9, 499/10, 499/11, 499/16, 499/19, 499/20, 499/21, 499/22, 500, 500/2, 500/3, 500/4, 500/5, 500/6, 500/7, 500/8, 500/9, 500/10, 500/12, 511/2, 511/3, 516, 516/1, 516/2, 516/3, 516/4, 516/7, 516/8, 516/9, 518, 518/1, 520/4, 520, 520/6, 521/2, 521/4, 521/5, 521/6, 521/7, 521/8, 521/9, 521/11, 521/13, 521/14 der Gemarkung Berg und Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 502, 497/3, 498 der Gemarkung Berg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigefügt ist und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorzeitigen Planungsziele können im Rathaus der Gemeinde Berg (Ratsgasse 1, Zimmer 14, 82335 Berg) während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich.

Berg, 25.04.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit an dem Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung mit der Auslegung des Aufhebungsentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rathaus Berg (Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg) während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

07.05. bis einschließlich 11.06.2018

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.
Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht. Die Gutachtliche Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung des Büro Dr. Schott & Dr. Straub GbR kann ebenfalls eingesehen werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch	· Erholungsnutzung wird durch festgesetzten Fußweg zum See weiterhin gewährleistet
Tiere	· Angrenzendes Vogelschutzgebiet/SPA Gebiet Nr. 8133-401, keine Auswirkungen · Es werden keine speziellen artenschutzrechtlichen Anforderungen durch die Änderung ausgelöst (Begründung/Umweltbericht vom 24.04.2018)
Pflanzen	· Erhaltenswerter Baumbestand wird durch Festsetzungen gesichert
Boden und Wasser	· Gutachtliche Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt vor (Dr. Schott & Dr. Straub GbR vom 22.10.2015)
Landschaft	· Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen um ein harmonisches Einfügen zu gewährleisten · Naturnahe Gartengestaltung
Kultur- und sonstige Sachgüter	· Im Plangebiet sind keine Denkmäler vorhanden
Nutzung erneuerbare Energien/ Energieeinsparung	· Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich
Landschafts- und sonstige Pläne	· Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ · Angrenzendes Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Starnberger See“ · Lage im regionalen Grünzug · Angrenzendes kartiertes Biotop, Nr. 8034-0042-001

Geltungsbereich der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung

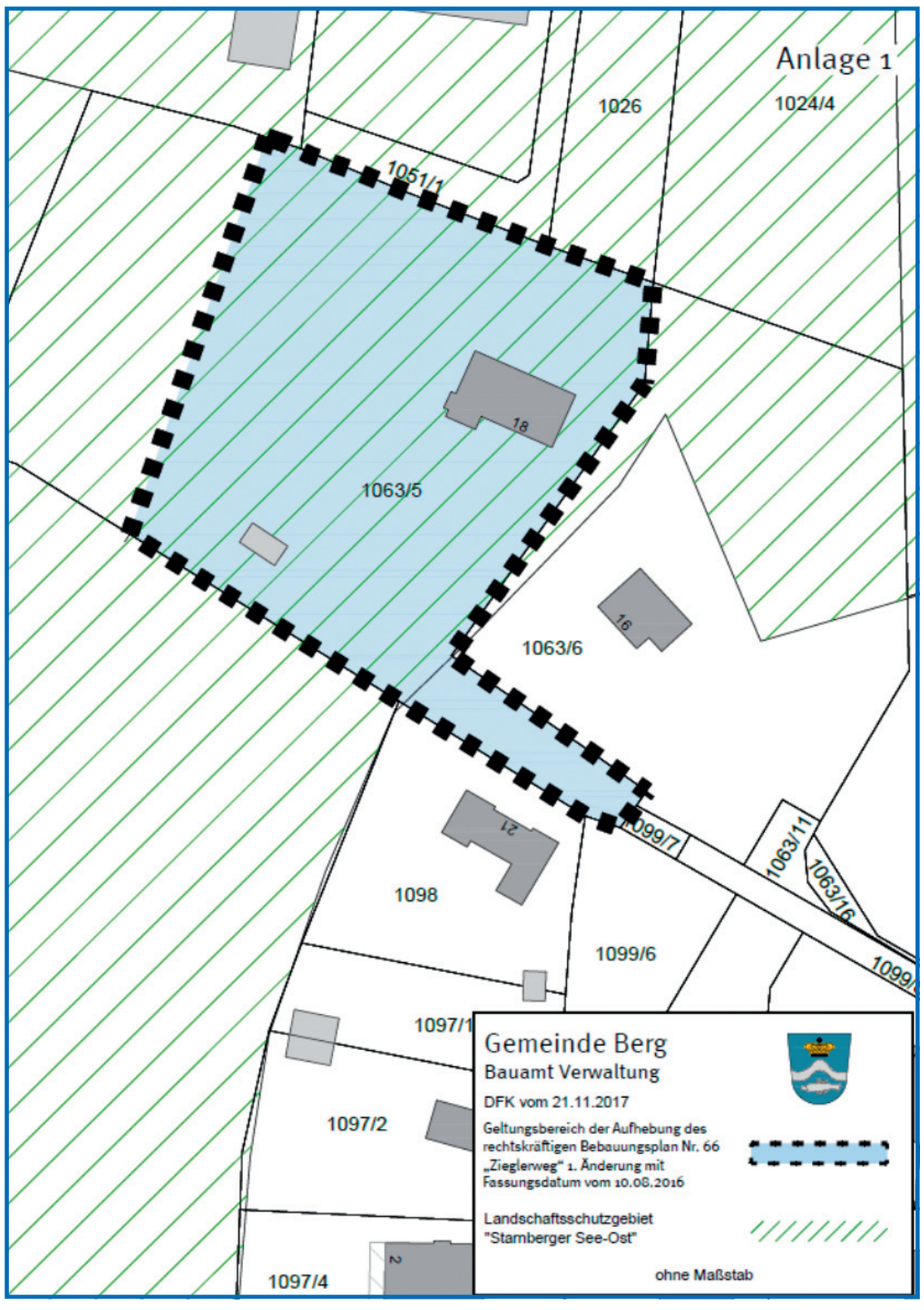

Berg, 25.04.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Fortsetzung nächste Seite >>>

◆ Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 2, 2. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 2 2. Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung im Regelverfahren beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Gemarkung Kempfenhausen, Flurnummern 110/6, , 111/4, 111/8, 111/11, 111/12, 111/13, 111/14, 111/15 und teilweise das Grundstück Flurnummer 111/2 Gemarkung Kempfenhausen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem untenstehenden Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigefügt ist und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorzeitigen Planungsziele können im Rathaus der Gemeinde Berg (Ratsgasse 1, Zimmer 14, 82335 Berg) während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der untenstehenden Anlage ersichtlich.

Berg, 25.04.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ Teil 2 2. Änderung ohne Maßstab

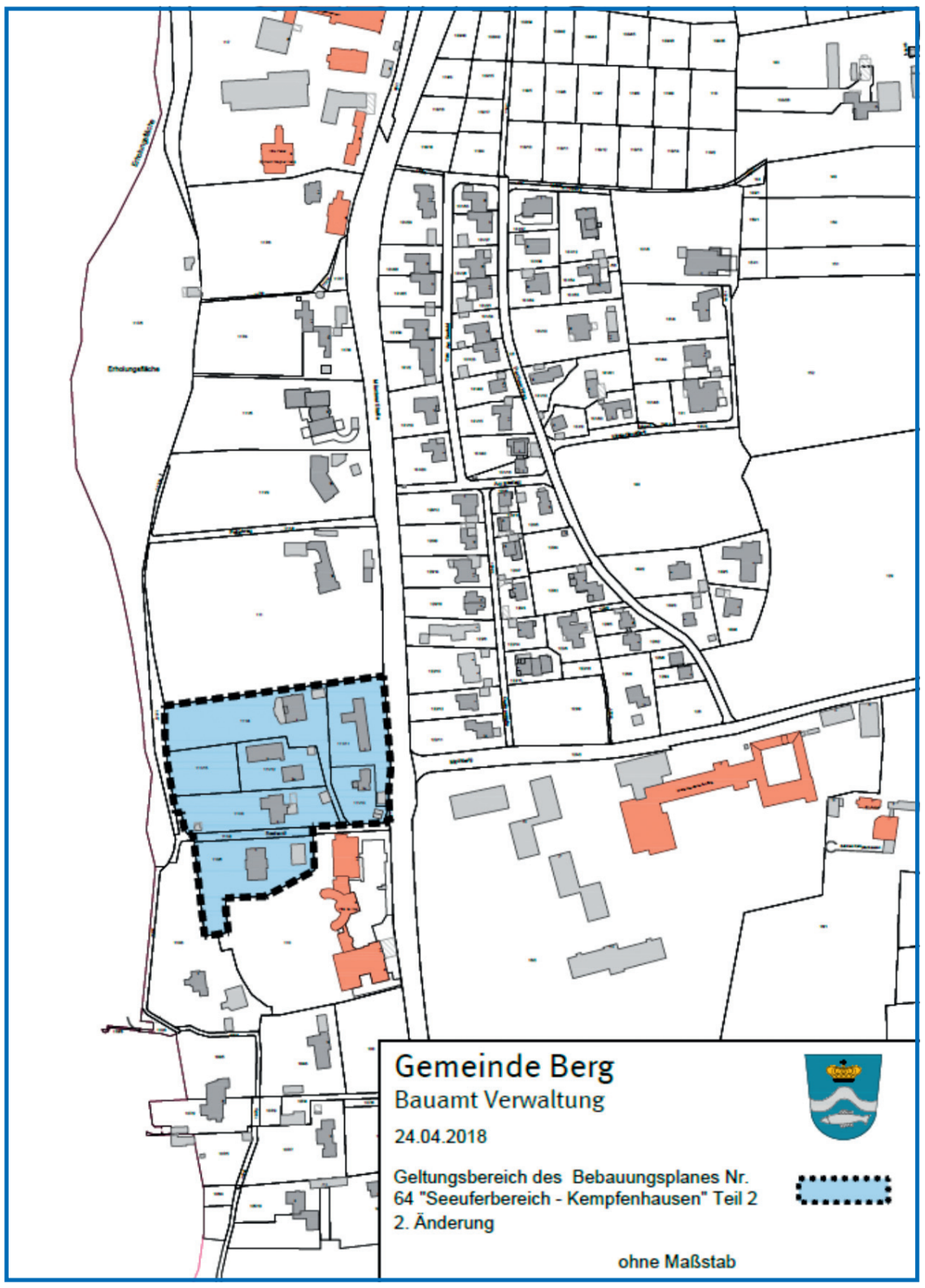

◆ Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 3 1. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 3 1. Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung im Regelverfahren beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Gemarkung Kempfenhausen, Flurnummern 105, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 105/8, 105/9, 105/10, 105/11, 105/12, 106, 106/4, 106/5, 106/6, 106/7, 106/8, 107, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 108 und teilweise die Grundstücke Flurnummern 105/5, 106/2, 106/3, , 107/9, 108/3 der Gemarkung Kempfenhausen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigefügt ist und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorzeitigen Planungsziele können im Rathaus der Gemeinde Berg (Ratsgasse 1, Zimmer 14, 82335 Berg) während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ Teil 3 1. Änderung ohne Maßstab

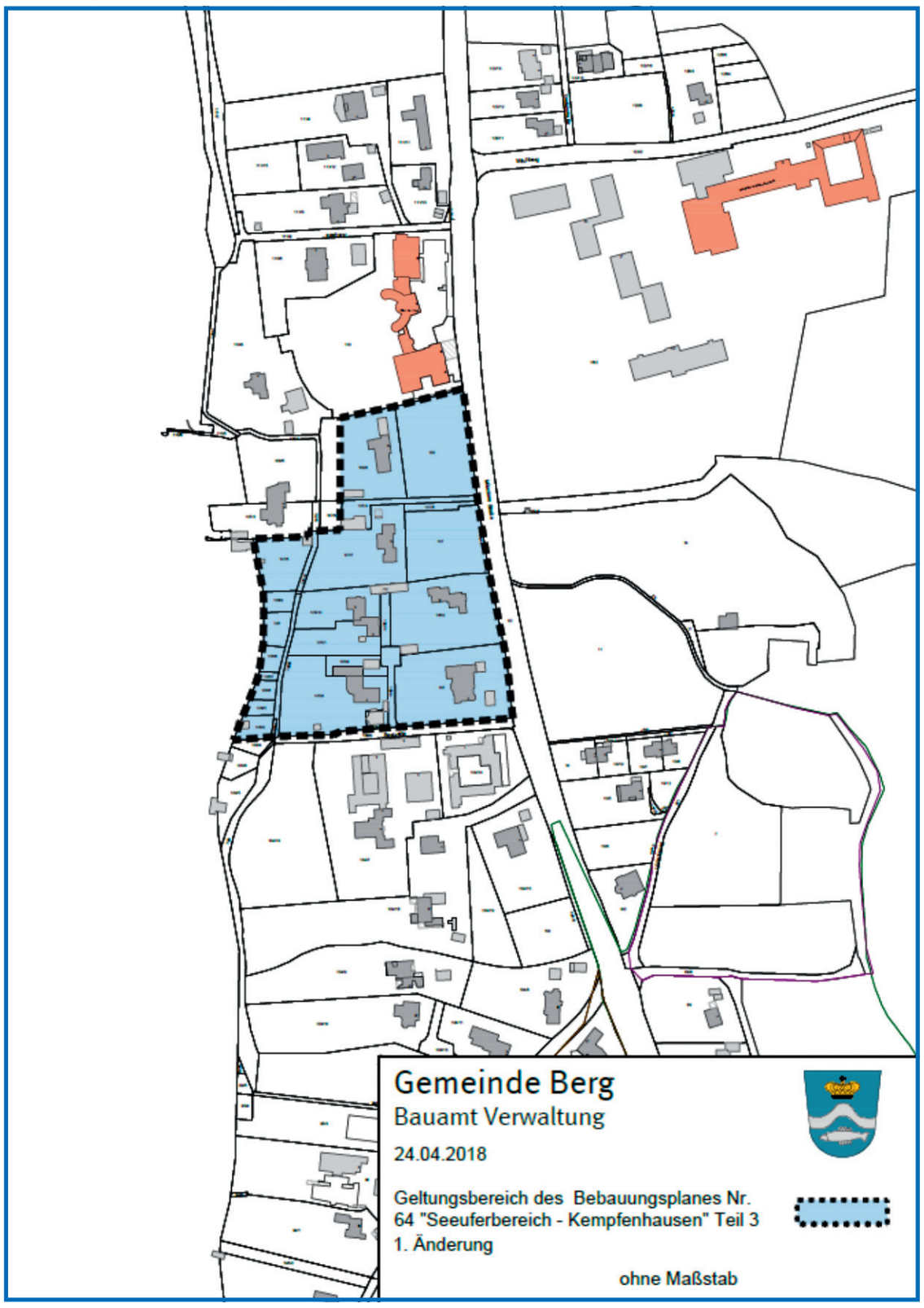

Berg, 25.04.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Starnberg am 13. Mai 2018 und 16. September 2018 vom 26.04.2018

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen anlässlich der Veranstaltungen „Französische Woche“ sowie „Starnberg bewegt“ am 13. Mai 2018 und am 16. September 2018 die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg ohne eingemeindete Ortsteile in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:

a. §§ 17 und 24 LadSchlG,

b. Bestimmungen der Arbeitszeitordnung,

c. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel,

d. Jugendarbeitsschutzgesetz und

e. Mutterschutzgesetz.

§ 2

Wer außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Waren verkauft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 LadSchlG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 26.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Fortsetzung nächste Seite >>>

Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 2. Mai 2018

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

Erlass der Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben“ vom 01.02.1995

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 17.04.2018 beschlossen, die „Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben“ vom 01.02.1995 ersatzlos aufzuheben.

In Vollzug dieses Beschlusses wird hiermit die Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben“ vom 01.02.1995 in der Fassung vom 23.04.2018 bekanntgemacht. Die Satzung ist in Anlage beigefügt, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Gilching, 24.04.2018

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Anlage: Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben“ vom 01.02.1995

GEMEINDE GILCHING
- Landkreis Starnberg -
- Regierungsbezirk Oberbayern -

Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben" vom 01.02.1995

Die Gemeinde Gilching erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, in Vollzug des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.04.2018 folgende Satzung

§ **1**

Die „Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben" vom 01.02.1995 wird aufgehoben.

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, den 23.04.2018

Manfred Walter

1. Bürgermeister

Siegel